



## GEMEINDE BÜTTIKON

Tel. 056 622 48 02  
Fax 056 622 48 04  
PC-Kto. 50-1123-2

Tel. Abwart Waldhaus 056/622 20 77  
Nat: 079/222 38 28

# Reglement für die Benützung des Waldhauses Büttikon

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Benützungsreglement erstreckt sich auf folgende Anlagen:
  - a) Waldhaus mit sämtlichen Räumen ausser Forstmagazin
  - b) Vorplatz mit Feuerstelle
  - c) Parkplatz
2. Das Waldhaus Büttikon wird volljährigen Privatpersonen und Vereinen für Versammlungen und Anlässe zur Verfügung gestellt. Das Mieten des Waldhauses berechtigt nicht für die Durchführung **bewilligungspflichtiger Anlässe** im Wald. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch für die Benützung.
3. Wird das Waldhaus zu kommerziellen Zwecken (Eintrittserhebung oder Verkauf von Getränken mit Gewinn) gemietet, ist beim Gemeinderat eine separate Bewilligung zu beantragen. Die Bewilligung muss am Benützungstag vorliegen.
4. Gesuche für die Benützung werden telefonisch an den Hauswart gerichtet. Bei Uneinigkeiten in bezug auf die Benützung, insbesondere bei Terminschwierigkeiten, entscheidet der Gemeinderat.

## II. Schlüsselabgabe

5. **Die Schlüsselabgabe erfolgt nur bei Vorweisung der Quittung.** Die Benützungsgeld sowie das Depotgeld müssen also einbezahlt sein, bevor der Schlüssel abgeholt wird. Der Schlüssel wird frühestens am Benützungstag, um 10.00 Uhr ausgehändigt. (Gebühren und Depot siehe Anhang)
6. Der Schlüssel ist nach dem Benützungstag, spätestens um 09.30 Uhr dem Abwart zurückzubringen. Die benützten Gegenstände werden danach zusammen mit dem Mieter kontrolliert.

### **III. Reinigung**

7. Die Reinigung des Waldhauses erfolgt durch die Benutzer. Die Gegenstände sind wie folgt zu reinigen.
  - a) Gründliche Reinigung des benützten Geschirrs und des Bestecks.
  - b) Gründliche Reinigung der Stühle und Tische.
  - c) Fussboden feucht aufwischen, inkl. Toilette.
  - d) Reinigung des Cheminées. Das Feuer muss aus Sicherheitsgründen vollständig gelöscht sein.
  - e) Gründliche Reinigung der Toilette.
8. Die Kehrichtsäcke werden vom Abwart bereitgestellt. Die Abfälle werden ebenfalls vom Hausabwart entsorgt. Die Gebühren für die entsprechenden Kehrichtmarken sind bei der Abgabe des Waldhauses dem Abwart zu bezahlen oder diese werden vom Depotgeld in Abzug gebracht.

### **IV. Ersetzen beschädigter Einrichtungsgegenstände**

9. Die Kosten für beschädigte Gegenstände werden direkt vom Depotgeld in Abzug gebracht. Falls das Depotgeld nicht ausreicht, wird separat Rechnung gestellt.

### **V. Besondere Bestimmungen**

10. Die Benützungsgebühr und das Depotgeld richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.
11. Mit der Überweisung der Benützungsgebühr und des Depotgeldes akzeptiert der Mieter das Reglement inkl. Anhang über die Benützung des Waldhauses vollumfänglich.
12. In bezug auf Ruhe und Ordnung ist das kant. Polizeireglement, bzw. die Polizeiverordnung der Gemeinde massgebend.
13. Für Personen- und Sachschäden, die sich innerhalb des Bereiches des Waldhauses ereignen, lehnt die Ortsbürgergemeinde jede Haftung ab.
14. Die Fahrzeuge sind geordnet zu parkieren, so dass die Durchfahrt jederzeit ungehindert erfolgen kann.
15. Am Strassenrand angebrachte Ballons und Wegweiser sind vom Mieter nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.
16. Der vorhandene Anbau wird nur für Anlässe der Gemeinde (zum Beispiel Waldumgang) angebracht. In Ausnahmefällen kann der Anbau gemietet werden. Diese Ausnahme beschränkt sich auf Mieter, welche in Büttikon ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. Die Mieter haben die Kosten für die Montage und Demontage des Anbaues (8 Arbeitsstunden zum Gemeindestundenansatz plus Sozialleistungen) der Ortsbürgergemeinde zu ersetzen und zudem eine Miete von Fr. 50.-- pro Miettag, im Voraus an die Finanzverwaltung Büttikon, zu bezahlen. Über diese Ausnahme entscheidet der Gemeinderat.
17. Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

# Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemäsem und schonungsvollem Gebrauch der Mietobjekte

- Im Innern des Hauses darf kein Holz gespaltet werden.
- Es dürfen keine Nägel in die Wand geschlagen werden.
- Die Stühle und Tische dürfen nicht ins Freie getragen werden.
- Die Fenster, Fensterläden und Türen sind bei Verlassen des Hauses zu schliessen.
- Sämtliche Lichtschalter und der Kochherd müssen nach der Beendigung des Anlasses ausgeschaltet sein.
- Der Waldbestand und die Anlage in der Umgebung sind zu schonen.

## **Anhang zum Reglement**

Mietpreis pro Benützungstag für Einwohner:	<b>Fr. 100.-</b>
Folgetage	<b>Fr. 60.-</b>
Mietpreis pro Benützungstag für Auswärtige:	<b>Fr. 220.-</b>
Folgetage	<b>Fr. 120.-</b>
Anbau, <b>gemäss Position 16</b> , pro Tag	<b>Fr. 60.-</b>

Der reduzierte Mietpreis für Einwohner wird pro Haushalt nur einmal jährlich gewährt. Er kann nur dann angewendet werden, wenn die betreffende Person am Anlass teilnimmt.

Falls nach dem 10. Tag vor dem Benützungstag von der Reservation des Waldhauses zurückgetreten wird, erfolgt die Verrechnung eines Zweitels der ordentlichen Gebühr.

Der übliche Strom-, Wasser- und Holzverbrauch ist im Mietpreis inbegriffen.

Die Depotgebühr beträgt generell Fr. 100.-.

Der Gemeinderat kann die Gebühren in Spezialfällen reduzieren.

Büttikon, 04. Mai 2006

**Im Namen des Gemeinderates**

**Der Gemeindeammann:**

**Der Gemeindeschreiber:**